

1 Zusammenfassende Erklärung nach §6 (5) BauGB

1.1 Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.02.2016 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Längst & Voerkelius aus Landshut-Kumhausen beauftragt.

Im vorliegenden Deckblatt Nr. 9 zum bestehenden Flächennutzungsplan ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan und Landschaftsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Der Flächennutzungsplan und Landschaftsplan hat gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 u. 2 BauGB

Während des Verfahrens wurde im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Ausreichender Grenzabstand (4 m) beim Pflanzen von Bäumen
- Unfallverhütungsvorschriften Elektro (VDE-Bestimmungen)
- Meldepflicht nach Art. 8(1-2) DSchG
- Grundwassermessstelle B2 zur Grundwasserüberwachung des angrenzenden Trockenkiesabbaus
- Der Status als Konversionsfläche wird hinterlegt
- Meldung von Ausgleichsflächen an das Bayerische Ökflächenkataster
- Hinweis auf mögliche Blendwirkung durch Module der Photovoltaikanlage
- Kein Eintrag im Altlastenkataster; Vollkommene Altlastenfreiheit kann nicht bescheinigt werden
- Nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet soll die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und die diesbezüglich dingliche Absicherung ist von der Gemeinde sicherzustellen

Ergebnisse und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und Schutzgüter

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Entwicklung des „Sondergebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Niederreith“ westlich des Weilers Niederreith lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen: Es kann insgesamt von sehr geringen bis geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Auf Grund der sehr geringen Umweltauswirkungen in den einzelnen Sachgütern werden keine gesonderten Überwachungsmaßnahmen für notwendig erachtet.

Der Feststellungsbeschluss nach Abschluss des Verfahrens wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 11.07.2016 gefasst.



Landshut, 25.08.2016

Dipl. Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

GEMEINDE RUDELZHAUSEN

LANDKREIS FREISING

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

9. ÄNDERUNG

GEMEINDE RUDELZHAUSEN:

vertreten durch:

1. Bgm. Konrad Schickaneder
KIRCHPLATZ 10
84104 RUDELZHAUSEN



PLANVERFASSER:



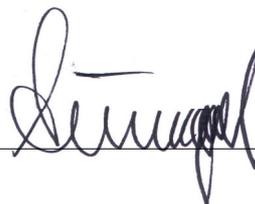
LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21
D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN
Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753
info@laengst.de www.laengst.de



STAND: 11.07.2016

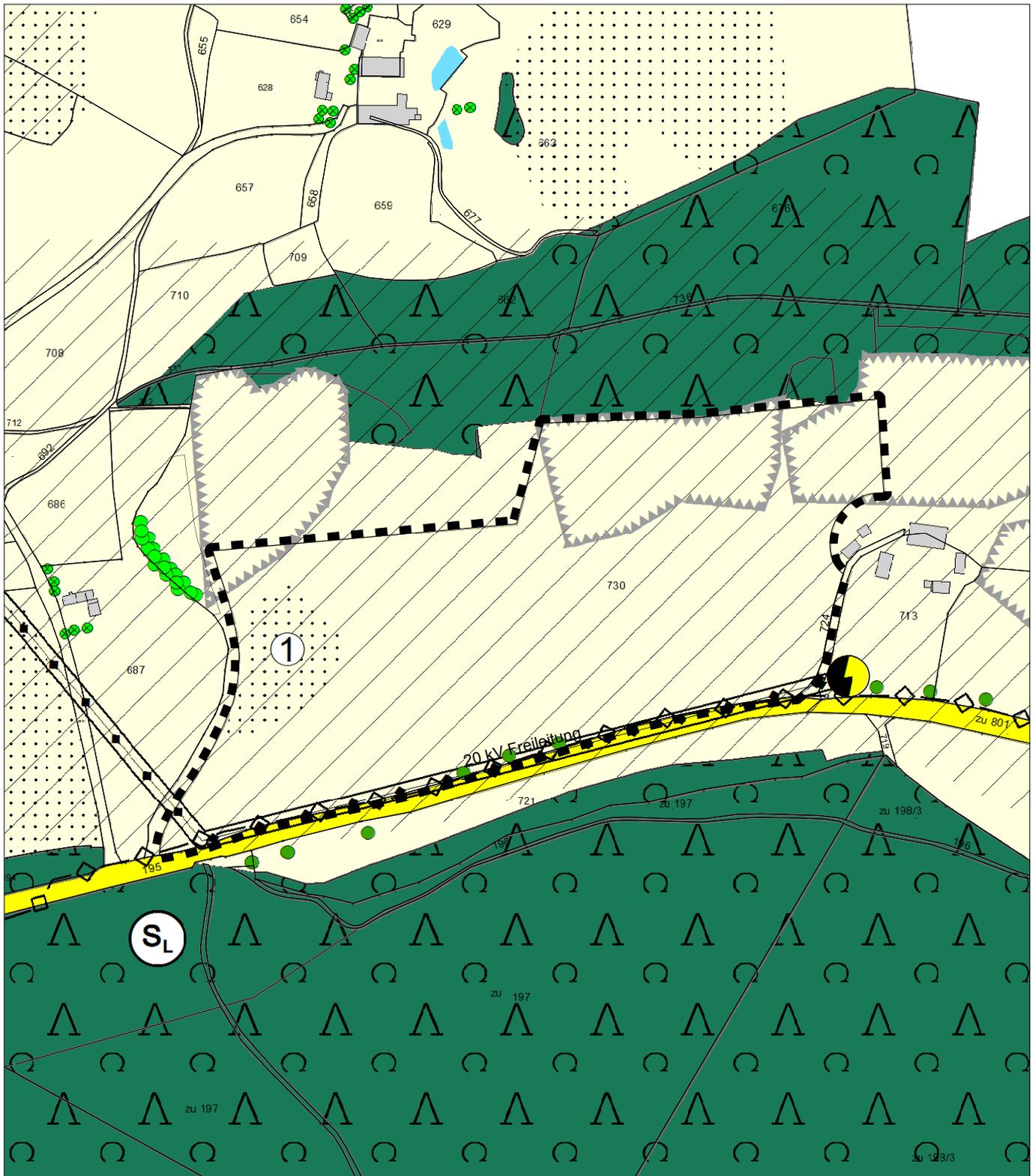
GEMEINDE RUDELZHAUSEN

"SONDERGEBIET ERNEUERBARE ENERGIEN NIEDERREITH"

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - DECKBLATT NR. 9



BESTAND M 1:5.000 DERZEIT GÜLTIGE FASSUNG



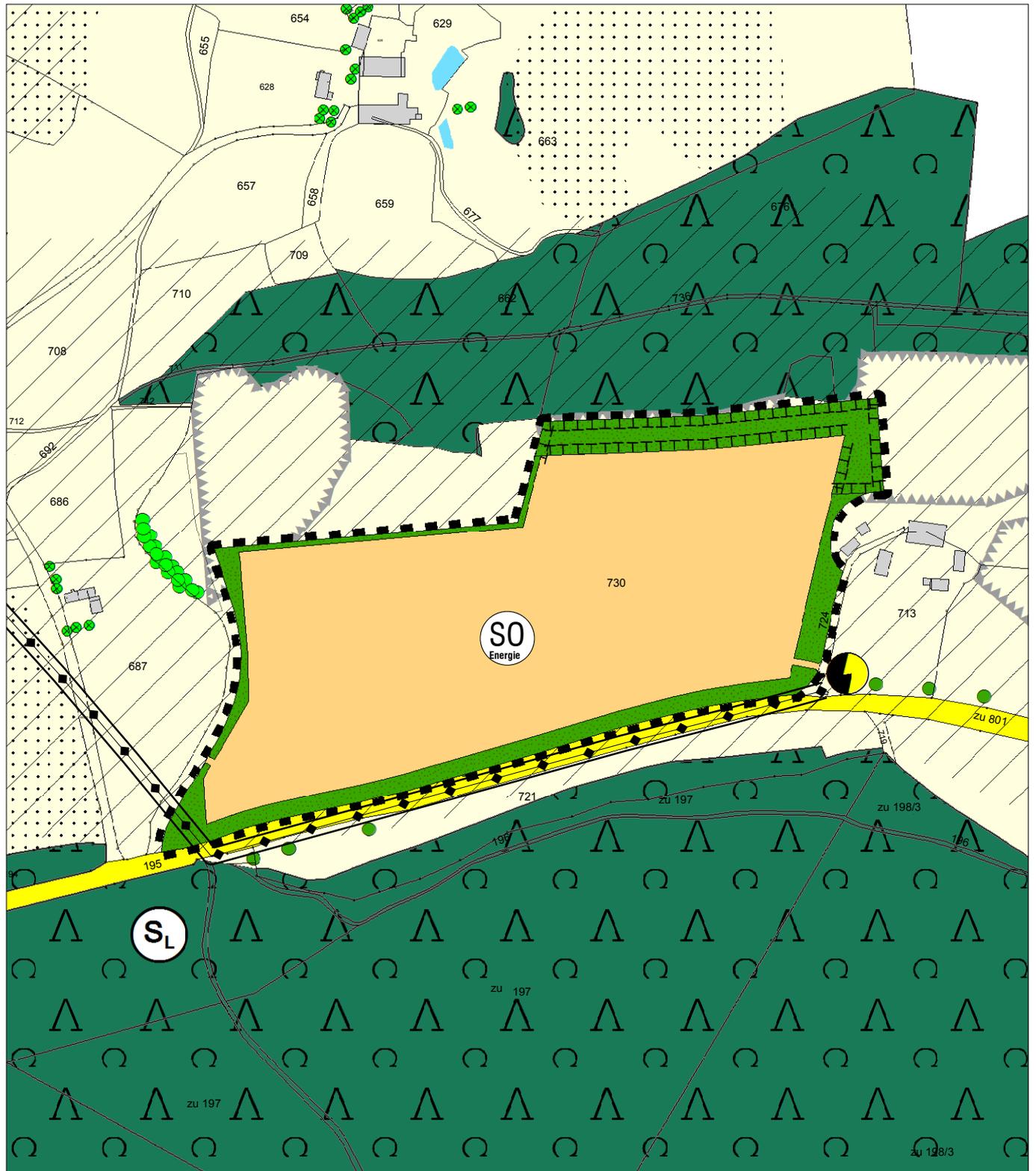
GEMEINDE RUDELZHAUSEN

"SONDERGEBIET ERNEUERBARE ENERGIEN NIEDERREITH"

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - DECKBLATT NR. 9



PLANUNG M 1:5.000 STAND 11.07.2016



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- 1.1  „Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Niederreith“
gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

2. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- 2.1  Grünfläche

3. Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB (§ 5 Abs. 2a BauGB)

- 3.1  Ausgleichsflächen

4. Flächen für Abgrabungen, Aufschüttungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

- 4.1  Fläche für Abgrabungen

- 4.2  Fläche für Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen (Bentonit)

5. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

- 5.1  Flächen für die Landwirtschaft

- 5.2  Ackerflächen mit besonders hoher Erosionsgefährdung durch Abschwemmung

6. Sonstige Planzeichen

- 6.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 9. Änderung der Flächennutzungsplans

- 6.2  Waldfunktion Landschaftsbild

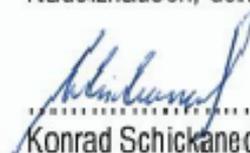
- 6.3  20 kV-Freileitung

- 6.4  Trafo

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.02.2016 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.02.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.02.2016 hat in der Zeit vom 19.02.2016 bis 15.04.2016 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.02.2016 hat in der Zeit vom 19.02.2016 bis 15.04.2016 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 25.04.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.05.2016 bis 27.06.2016 beteiligt.
5. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 25.04.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.05.2016 bis 27.06.2016 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Rudelzhausen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 11.07.2016 die 9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.07.2016 festgestellt.

Rudelzhausen, den **30. Aug. 2016**


.....
Konrad Schickaneder, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Freising hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 18.08.2016 AZ 43-610-100/21 gemäß § 6 BauGB genehmigt.
8. Ausgefertigt

Rudelzhausen, den **31. Aug. 2016**


.....
Konrad Schickaneder, 1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 31.08.2016 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam

Rudelzhausen, den **31. Aug. 2016**


.....
Konrad Schickaneder, 1. Bürgermeister

GEMEINDE RUDELZHAUSEN

LANDKREIS FREISING

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 9. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

GEMEINDE RUDELZHAUSEN:

vertreten durch:

1. Bgm. Konrad Schickaneder
KIRCHPLATZ 10
84104 RUDELZHAUSEN



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de



STAND: 11.07.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Erfordernis der Planung	4
1.1	ANLASS UND AUFTRAG	4
1.2	ZIEL DES VORHABENS	4
2	Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben	5
2.1	REGIONALPLAN	5
2.2	FACHPLANUNGEN	7
2.3	SCHUTZGEBIETE / GESCHÜTZTE BEREICHE	7
2.3.1	NSG, LSG, LB, ND, FFH (BAYNATSchG)	7
2.3.2	BIOTOPE DER AMTLICHEN BIOTOPKARTIERUNG	7
2.3.3	WASSERWIRTSCHAFTLICHE SCHUTZGEBIETE	7
2.3.4	BODENDENKMÄLER, BAUDENKMÄLER	7
3	Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets	8
3.1	LAGE IM RAUM	8
3.2	DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	8
3.3	ERSCHLIEBUNG	8
3.3.1	VERKEHRERSCHLIEßUNG	8
3.3.2	WASSERVERSORGUNG	8
3.3.3	ABWASSERBESEITIGUNG	8
3.3.4	OBERFLÄCHENWASSER	8
3.3.5	ANSCHLUSS AN DAS STROMNETZ	9
3.3.6	ABFALLWIRTSCHAFT	9
3.3.7	LANDWIRTSCHAFT	9
3.3.8	FORSTWIRTSCHAFT	9
3.3.9	GEWÄSSER	9
3.3.10	ERHOLUNG	9
4	Städtebauliche und landschaftliche Ziele	9
5	Umweltbericht	10
5.1	EINLEITUNG	10
5.1.1	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	10
5.1.2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UMWELTRELEVANTEN ZIELE UND IHRE BEGRÜNDUNG	10

5.2	BESTANDSAUFNAHME	10
5.2.1	SCHUTZGUT BODEN	10
5.2.2	LUFT UND KLIMA	10
5.2.3	SCHUTZGUT WASSER	11
5.2.4	SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN (BIODIVERSITÄT)	11
5.3	BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	12
5.3.1	WECHSEL- UND SUMMENWIRKUNGEN	13
5.3.2	BETROFFENHEIT VON NATURA-2000-GEBIETEN (FFH – VERTRÄGLICHKEIT)	13
5.4	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	13
5.5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH	13
5.5.1	SCHUTZGUTBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG	13
5.5.2	AUSGLEICH	13
5.6	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	13
5.7	METHODISCHES VORGEHEN UND SCHWIERIGKEITEN	14
5.8	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	14
5.9	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	15

1 Anlass und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass und Auftrag

Der bestehende Flächennutzungsplan (FNP) entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes „Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Niederreith“ im Weiler Niederreith nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde Rudelzhausen.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 15.02.2016 beschlossen:
Aufstellung eines Bebauungsplanes + Fortschreibung des FNP im Bereich des geplanten „Sondergebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Niederreith“.

Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Längst & Voerkelius in Landshut-Kumhausen beauftragt.

1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln. Daher ist geplant, westlich des Ortsteils Niederreith einen Solarpark auf einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 730, Gemarkung Grafendorf zu errichten.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche. Genauere Angaben können dem Gutachten zum „Nachweis einer Konversionsfläche für eine Photovoltaik-Freilandanlage“ auf der Fl.Nr. 730 (Gemarkung Grafendorf) des Sachverständigen Karl Wegener aus Untersiemau entnommen werden.

2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

Die Gemeinde Rudelzhausen ist dabei Teil des Regionalplans München, Region 14.

Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband Region München. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region München.

Für den Vorhabensbereich bestehen folgende Ziele:

Die Gemeinde Rudelzhausen liegt im allgemeinen ländlichen Raum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, sowie im Nahbereich des Mittelzentrums Moosburg an der Isar und des möglichen Oberzentrums Freising.

Die Gemeinde soll überwiegend örtliche Aufgaben übernehmen.

Zu den besonderen regionalen Kompetenzen sollen unter Z. 2.10.2 umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung möglichst der Vorrang eingeräumt werden. Photovoltaikfelder sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden.

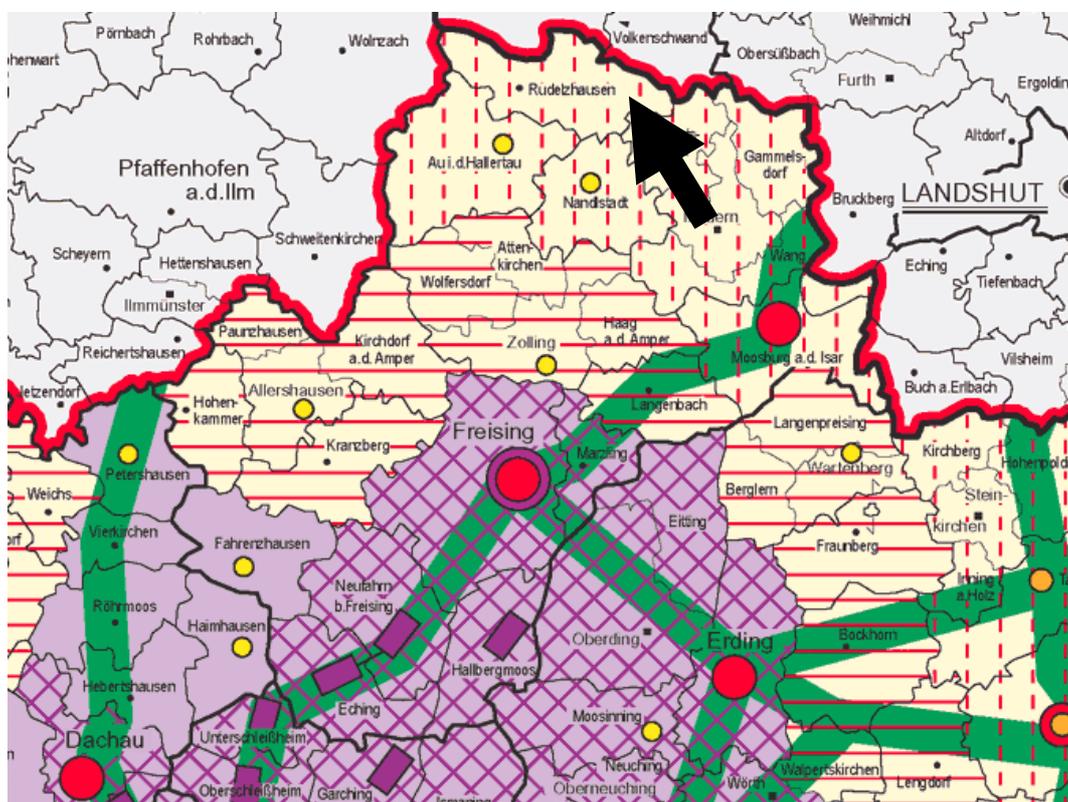


Abb.1: Regionalplan München (Ausschnitt Karte Raumstruktur, Stand 01.12.2005)

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Das Planungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

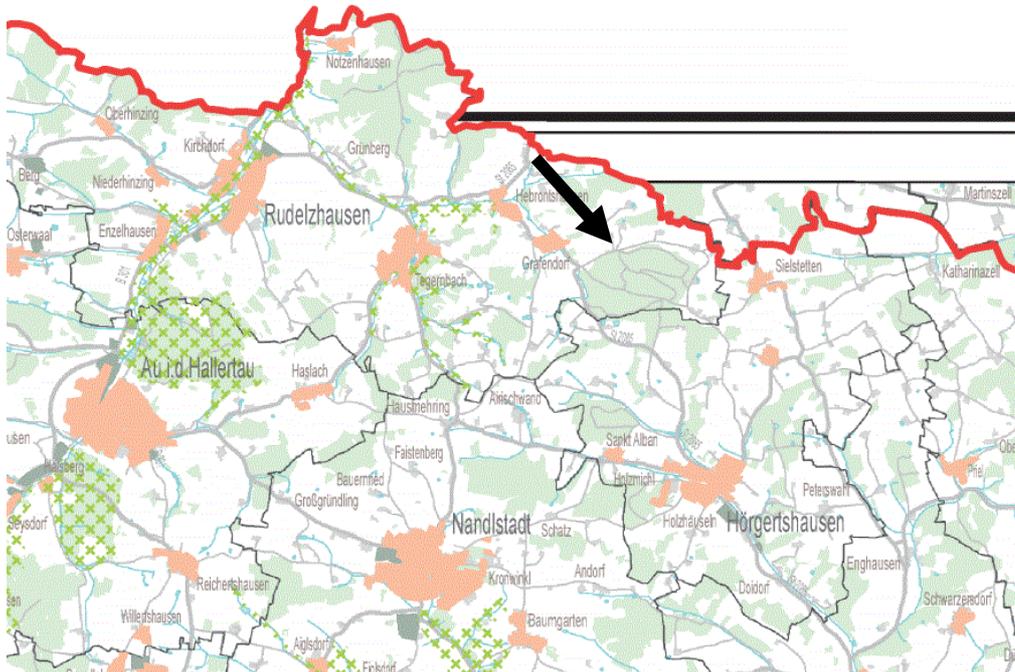


Abb. 2: Regionalplan München (Ausschnitt Karte Landschaft und Erholung, Stand 01.11.2014)

Rohstoffsicherung

Im Gemeindegebiet ist im aktuellen Regionalplan kein Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung mehr ausgewiesen. Ursprünglich war die Fläche als Vorrangfläche für den Bentonitabbau dargestellt und wurde in der Vergangenheit überwiegend ausgebeutet.

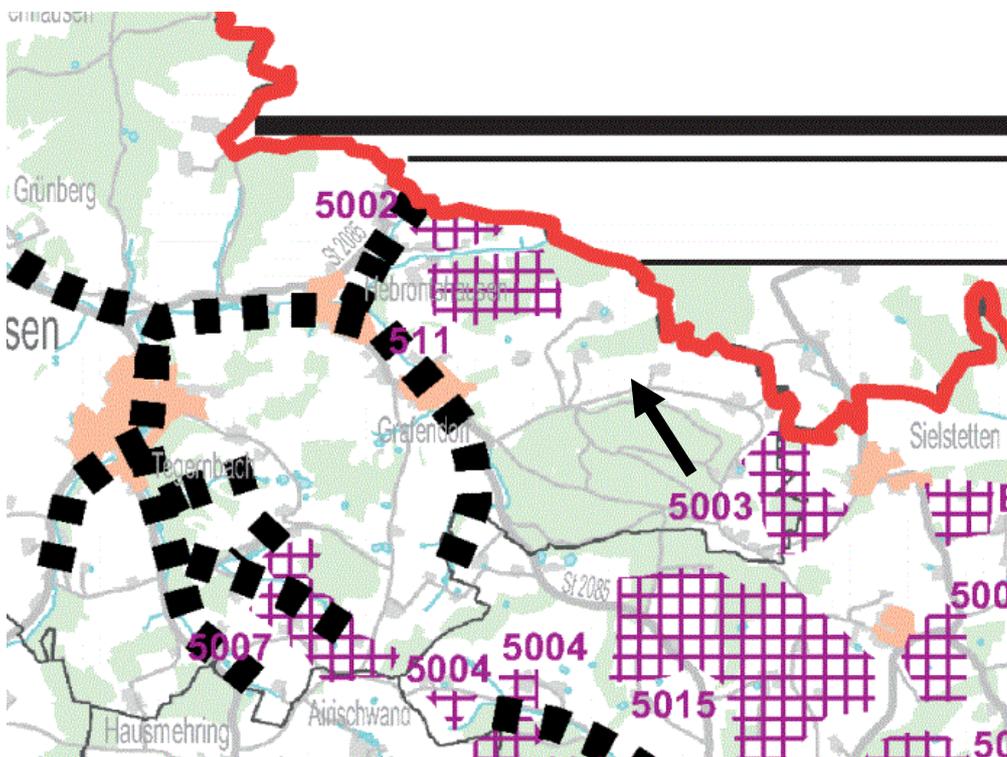


Abb. 3: Regionalplan München (Ausschnitt Karte Rohstoffsicherung, Stand 01.11.2014)

2.2 Fachplanungen

Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)

Das LEK ist kein Fachplan im Sinne des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Es liefert jedoch Hinweise bezüglich Bestand und Bewertung.

Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Freising (ABSP)

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis hat den Bearbeitungsstand Juli 2003. Im Planungsgebiet existieren keine spezifischen Darstellungen.

Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan weist im Planungsgebiet keine spezifische Darstellung auf.

2.3 Schutzgebiete / geschützte Bereiche

2.3.1 NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG)

Schutzgebiete im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes liegen nicht vor.

2.3.2 Biotope der amtlichen Biotopkartierung

Die Biotopkartierung Bayern Flachland stellt eine relativ genaue Erfassung auf Messtischblattebene (1:5.000) mit flächenscharfer Abgrenzung der Biotope in den Landschaften dar. Die digitale Grundlage des LfU weist im Detail jedoch immer noch Ungenauigkeiten auf. Im Planungsgebiet liegen keine Biotope.

2.3.3 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Es liegen keine Schutzgebiete in dem Planungsgebiet vor. Südlich des Planungsgebietes soll ein Wasserschutzgebiet der Zone W III entstehen.

2.3.4 Bodendenkmäler, Baudenkmäler

Es liegen keine Bodendenkmäler / Baudenkmäler im Planungsgebiet vor.
In Grafendorf liegt in ca. 1 km Entfernung eine denkmalschutzrechtlich geschützte Kapelle mit Bodendenkmal:

D-1-78-122-8, Kath. Filialkirche St. Peter, kleiner barocker Saalbau mit polygonalem Chor, angefügter Sakristei und Chortürmchen mit Zwiebelhaube, 1708; mit Ausstattung, Benehmen hergestellt.

D-1-7436-0149, Untertägige frühneuzeitliche Befunde und Funde im Bereich der Kath. Filialkirche St. Peter von Grafendorf, Benehmen nicht hergestellt

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund

eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets

3.1 Lage im Raum

Die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans besteht aus dem Planungsgebiet („Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Niederreith“ mit Grünflächen und Zufahrt). Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Fl.Nr.	Gemarkung	Fläche
730 (TF)	Grafendorf	138.832 m ²

Die Gesamtfläche beträgt ca. 14 ha.

3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Derzeit ist das Planungsgebiet im FNP wie folgt dargestellt:

Darstellung / Nutzung

Flächen im Außenbereich, Ackerflächen, teilweise erosionsgefährdet mit Flächen für Abgrabung sowie als Flächen für Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen (Bentonitabbau)

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung besteht und wird als ausreichend erachtet.

3.3.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.4 Oberflächenwasser

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird in der Fläche auf dem Grundstück selbst breitflächig versickert.

3.3.5 Anschluss an das Stromnetz

Der Energieversorger sieht in dem Planungsgebiet die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung der Erträge der Freiflächen-Photovoltaikanlage ins Stromnetz. Details sollen im B-Planverfahren geklärt werden.

3.3.6 Abfallwirtschaft

Die Müllbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaft des Landkreises Freising und ist für das geplante Vorhaben als gesichert zu betrachten.

3.3.7 Landwirtschaft

Das Planungsgebiet wird derzeit ausschließlich intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt.

3.3.8 Forstwirtschaft

Waldflächen fehlen in dem Planungsgebiet.

3.3.9 Gewässer

Oberflächengewässer fehlen in dem Planungsgebiet.

3.3.10 Erholung

Das Planungsgebiet weist keine besondere Eignung für die Erholung auf.

4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche (Verwendung vorbelasteter Flächen, nach dem § 51 Abs. (1), S. 3 lit. C sublit cc, EEG 2014). Genauere Daten können dem Gutachten zum „Nachweis einer Konversionsfläche für eine Photovoltaik-Freilandanlage“ auf der Fl.Nr. 730 TF (Gemarkung Grafendorf) des Sachverständigen Karl Wegener aus Untersiemau entnommen werden.

Nun soll der derzeitige Flächennutzungsplan fortgeführt werden und das „Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Niederreith“ entstehen. Das Sondergebiet ist zur Erzeugung Erneuerbarer Energie nach dem EEG 2014 vorgesehen.

Derzeit werden im Gemeindegebiet ca. 45,7 % Strom aus regenerativen Quellen erzeugt (Pv-Anlagen und Biomasse); bezogen auf einen rechnerischen Stromverbrauch von 23.495 MWh/a. Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens könnten zusätzlich ca. 8.000 MWh/a erzeugt werden, so dass der Anteil an der Regenerativen Stromproduktion auf 79,7 % ansteigen würde.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat beschlossen, eine Möglichkeit zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich Niederreith zu schaffen, um den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtenergiebedarf in der Gemeinde Rudelzhausen zu erhöhen. Hierzu soll das Sondergebiet „Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Niederreith“ auf ehemaligem, rekultiviertem Abbaugelände ausgewiesen werden.

Die Darstellungen und Maßnahmen, die sich von den Darstellungen des bestehenden FNP unterscheiden und bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, werden nachfolgend näher erläutert.

5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Allgemeine gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze und das Bundesbodenschutzgesetz. Zu beachten sind weiterhin die Ziele des Regionalplans im Bereich der baulichen Entwicklung und Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung.

Aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan ergeben sich fachliche Ziele bzw. Erfordernisse der Raumordnung. Die Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie die Vorranggebiete für Bodenschätze sind dabei von besonderer Bedeutung.

5.2 Bestandsaufnahme

5.2.1 Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet wird momentan wieder nach erfolgter Rekultivierung als Fläche für die Landwirtschaft genutzt.

Geologisch gesehen besteht das Hügelland vorherrschend aus Braunerden aus schluffigem und lehmigem Molassematerial, meist mit Fließerdeüberdeckung, und gering verbreitet Gleye aus lehmigen Talsedimenten

Im Geltungsbereich sind nach der Bodenübersichtskarte M 1:25.000 des Bayerischen Landesamts für Umwelt die Böden überwiegend durch Abbau von Massenrohstoffen geprägt (inklusive rekultivierter Flächen).

Der Standort der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage stellt überwiegend eine ehemalige, rekultivierte Abbaufäche bzw. eine Bentonitlagerfläche dar.

5.2.2 Luft und Klima

Das Gebiet der Unteren Isar ist dem Klimabezirk des "Donau-Isar-Hügellandes " zuzuordnen. Von den großklimatischen und geologischen Ausgangsbedingungen her ist das Gebiet relativ einheitlich. Das Klima weist von West nach Ost immer kontinentalere Züge auf. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme beträgt ca. 750 mm, die Temperaturmittelwerte liegen im Januar bei -2,2 °C, im Juli bei 17,0 °C, im Jahresmittel zwischen 7,5 und 8 °C. Insgesamt ist durch die

Produktion von Erneuerbarer Energie mit einer entsprechenden Entlastung des Klimas durch Einsparung fossiler Brennstoffe zu rechnen.

5.2.3 Schutzgut Wasser

Das Gelände ist nach Süden geneigt und steigt von 480 m üNN bis 505 m üNN. an. Südlich des Planungsgebietes soll ein Wasserschutzgebiet der Zone W III entstehen.

Grundwasser

Örtliche Grundwasservorkommen sind nicht bekannt.

Die vorhandenen Böden weisen ein relativ hohes Filtervermögen gegenüber menschlichen Einflüssen auf.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer fehlen im Planungsgebiet.

5.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Im Planungsgebiet kommen keine Biotope vor (vergleiche Punkt 2.3.2). Das Planungsgebiet wird derzeit ausschließlich landwirtschaftlich intensiv als Ackerfläche genutzt.

Potentiell natürliche Vegetation

L 6a Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald

Verbreitung: In Bereichen mit (zumindest oberflächlich) basenarmen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken landesweit verbreitet mit Schwerpunkt in der submontanen Stufe.

Kennzeichnung: Vegetationskomplex der schwach bis örtlich deutlich grundwasserbeeinflussten Bereiche in Silikatgebieten.

Zusammensetzung: Vorherrschend Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald (oft auch Milium-Ausbildung) oder Flattergras-Buchenwald; örtlich im Wechsel mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald, seltener auch Pfeifengras-(Buchen-)Stieleichenwald.

Standorte: Basen- und nährstoffarme Böden der Silikatgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt, aber weitgehend ohne Nassstandorte.

Fauna

Hinweise zu artenschutzrelevanten Vorkommen im Planungsgebiet fehlen.

5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Boden

Sehr geringe Beeinträchtigung durch kleinflächige Versiegelungen / Befestigungen im Bereich der Zufahrten, auf der restlichen Fläche keine Beeinträchtigungen des Bodens.

Wasser

Keine nennenswerten Beeinträchtigungen, das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort großflächig versickert. Das geplante Wasserschutzgebiet wird durch die Planung nicht beeinträchtigt

Klima/Luft

Auf Grund der Eingrünung und der geplanten Nutzung als Photovoltaikfläche sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

Sehr geringe Beeinträchtigungen durch Flächenbeanspruchung geringwertiger Bereiche.

Landschaftsbild

Mittlere Beeinträchtigung, da das Planungsgebiet nur von der Gemeindestraße Grafendorf-Oberreith einsehbar ist. Durch die Topographie des Geländes und die Waldflächen im Norden und Süden ist eine Fernwirkung der PV-Anlage nur teilweise ausgeschlossen.

Es erscheint wichtig, dass im weiteren Bauleitplanverfahren im Detail durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen, die sich an der Höhe der baulichen Anlage orientieren, Optimierungen vorgenommen werden, so dass sich ein ausgewogenes Landschaftsbild entwickelt und die Wirkung der Anlage als nicht störend empfunden wird.

Mensch (Erholung)

Keine Beeinträchtigungen im Planungsgebiet. Die Flächen haben für die Naherholung keine Bedeutung.

Mensch (Immissionen)

Geringe Beeinträchtigungen. Lediglich während der Bauphase ist mit kurzzeitigen erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen.

Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Bodendenkmäler / Baudenkmäler in dem Planungsgebiet vor.

In Grafendorf liegt in ca. 1 km Entfernung eine denkmalschutzrechtlich geschützte Kapelle mit Bodendenkmal:

D-1-78-122-8, Kath. Fialkirche St. Peter, kleiner barocker Saalbau mit polygonalem Chor, angefügter Sakristei und Chortürmchen mit Zwiebelhaube, 1708; mit Ausstattung, Benetzen hergestellt.

D-1-7436-0149, Untertägige frühneuzeitliche Befunde und Funde im Bereich der Kath. Fialkirche St. Peter von Grafendorf, Benetzen nicht hergestellt

Durch die geringen Modulhöhen, die Topographie und die geplante Eingrünung ist eine Fernwirkung der Photovoltaik-Anlage nahezu ausgeschlossen. Die Sichtbeziehungen zur Kirche werden nicht gestört.

5.3.1 Wechsel- und Summenwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind gegeben. So bestehen Wechselwirkungen bei der Flächendarstellung für die Sondergebietsflächen durch teilweise Überbauung zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

5.3.2 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH – Verträglichkeit)

Es sind keine FFH - Gebiete in dem Planungsgebiet bzw. im Anschluss betroffen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung des Vorhabens weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Möglichkeiten zum Klimaschutz bezüglich der Produktion erneuerbarer Energien könnten nicht genutzt werden.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Klima, Schutzgut Pflanzen und Tiere, Schutzgut Mensch
Für die genannten Schutzgüter sind derzeit keine Vermeidungsmaßnahmen möglich.

Schutzgut Landschaftsbild

Mit einer Eingrünung entlang der Gemeindeverbindungsstraße und im Osten und Westen des Planungsgebietes kann eine Verminderung des Eingriffs erreicht werden.

5.5.2 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich erfolgt intern im Norden des Planungsgebietes. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus Darstellungen des Flächennutzungsplandeckblatts ergeben, stehen ausreichend Flächen innerhalb des Planungsgebietes zur Verfügung. Grundlage ist bei Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung die Arbeitshilfe der LFU zur Eingriffsregelung.

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Flächendarstellung des „Sondergebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Niederreith“ gibt es in der Gemeinde Rudelzhausen keine gleichwertigen Alternativen.

5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Es erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit bezüglich der Auswirkung von Vorhaben (geplanten Darstellungen) in den einzelnen Schutzgütern. Die Abstufungen werden wie folgt definiert:

Nicht betroffen	keine Auswirkungen
Stufe 1	Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit / sehr geringe Beeinträchtigungen
Stufe 2	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit / geringe Beeinträchtigungen
Stufe 3	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit / mittlere Beeinträchtigungen
Stufe 4	Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit / hohe Beeinträchtigungen
Stufe 5	Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit / sehr hohe Beeinträchtigungen

Grundsätzlich bestanden insbesondere wegen des mäßigen Umfangs der abrundenden Darstellung gegenüber dem bestehenden FNP, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, keine Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit den erwähnten Vorhaben ist keine Überwachung notwendig, da die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Deckblatt Nr. 9 zum bestehenden Flächennutzungsplan ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Entwicklung des „Sondergebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Niederreith“ westlich des Weilers Niederreith lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:

Es kann insgesamt von sehr geringen bis geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Es kann daher auf Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden.



Landshut, den 11.07.2016

Dipl. Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

1 Zusammenfassende Erklärung nach §6 (5) BauGB

1.1 Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.02.2016 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Längst & Voerkelius aus Landshut-Kumhausen beauftragt.

Im vorliegenden Deckblatt Nr. 9 zum bestehenden Flächennutzungsplan ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan und Landschaftsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Der Flächennutzungsplan und Landschaftsplan hat gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 u. 2 BauGB

Während des Verfahrens wurde im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Ausreichender Grenzabstand (4 m) beim Pflanzen von Bäumen
- Unfallverhütungsvorschriften Elektro (VDE-Bestimmungen)
- Meldepflicht nach Art. 8(1-2) DSchG
- Grundwassermessstelle B2 zur Grundwasserüberwachung des angrenzenden Trockenkiesabbaus
- Der Status als Konversionsfläche wird hinterlegt
- Meldung von Ausgleichsflächen an das Bayerische Ökoflächenkataster
- Hinweis auf mögliche Blendwirkung durch Module der Photovoltaikanlage
- Kein Eintrag im Altlastenkataster; Vollkommene Altlastenfreiheit kann nicht bescheinigt werden
- Nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet soll die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und die diesbezüglich dingliche Absicherung ist von der Gemeinde sicherzustellen

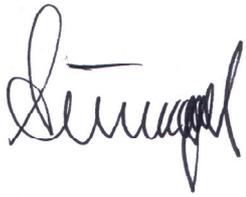
Ergebnisse und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und Schutzgüter

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Entwicklung des „Sondergebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Niederreith“ westlich des Weilers Niederreith lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen: Es kann insgesamt von sehr geringen bis geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Auf Grund der sehr geringen Umweltauswirkungen in den einzelnen Sachgütern werden keine gesonderten Überwachungsmaßnahmen für notwendig erachtet.

Der Feststellungsbeschluss nach Abschluss des Verfahrens wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 11.07.2016 gefasst.

Landshut, 25.08.2016

Dipl. Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner